

## Beschilderkungskonzept

# Weisungen und Vorschriften für Reklamen bei Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde Gachnang

### Allgemein

Die beiden kantonalen Merkblätter «**Richtlinien über Strassenreklamen im Kanton Thurgau**» sowie «**Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen – Vereinbarung über das Anbringen von Reklamen für Wahlen und Abstimmungen**» sind gemäss nachfolgenden Merkblättern verbindlich einzuhalten:

[Webseite Kanton Thurgau](#)

[Richtlinien über Strassenreklamen im Kanton Thurgau](#)

[Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen](#)

Diese Weisungen gelten für temporäre Reklamen auf Kantons- und Gemeindestrassen der Gemeinde Gachnang. Gesetzliche Vorgaben sind einzuhalten – auch auf privatem Grund.

[Schweizerische Strassenverkehrsgesetz \(SVG\)](#)

[Schweizer Signalisationsverordnung \(SSV\)](#)

[Gesetz über Strassen und Wege \(StrWG\)](#)

Das Aufhängen, Aufstellen von temporären Reklamen auf öffentlichem Grund der Politischen Gemeinde Gachnang bedarf in jedem Fall einer Genehmigung durch die Gemeinde.

Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Für permanente Reklamen ist eine Baubewilligung der Gemeinde Gachnang einzuholen.

Die Politische Gemeinde Gachnang lehnt jegliche Haftung, die durch das Aufstellen von temporären Reklamen entstehen ab. Der Gesuchsteller ist allein verantwortlich für das sachgemässe Anbringen und Wiederentfernen des Werbematerials. Bei Vandalismus und nicht eruierbaren Schäden ist der Gesuchsteller gegenüber der Gemeinde Gachnang und geschädigten Dritten haftbar.

Nicht bewilligte Reklamen werden durch den Kanton und die Gemeinde unverzüglich und unter Kostenfolge demontiert.

Nicht bewilligte oder unsachgemäß angebrachte Plakate werden durch die Gemeinde auf Kosten des Antragstellers entfernt. Die Kosten werden anhand des tatsächlichen Aufwandes weiterverrechnet (Tarife Werkhof).

Plakate, deren Inhalt gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung verstossen, sind nicht zulässig.

## **Infostelen**

### **1. Benutzungsrecht**

Benutzungsberechtigt sind alle in der Gemeinde kulturell, sportlich, politisch oder gemeinnützig tätigen Vereine, Interessengemeinschaften oder Behörden. Publiziert werden können Anlässe im Gemeindegebiet Gachnang, welche von öffentlichem Interesse sind. Es besteht kein grundsätzliches Benutzungsrecht.

### **2. Prioritäten**

- a) öffentliche politische Veranstaltungen
- b) öffentliche kulturelle und sportliche Anlässe
- c) Privatanlässe von öffentlichem Interesse
- d) Veranstaltungen in der Region

### **3. Kosten Veranstaltungen**

Die Kosten für die Beschriftung trägt die Gemeinde Gachnang.

Für Anlässe von auswärtigen Veranstaltern wird eine Minimumpauschale von Fr. 500.00 erhoben.

### **4. Benutzungsdauer**

Die Benutzungsdauer beträgt 7 bis max. 14 Tage.

### **5. Reservation | Bestellung**

Das Gesuch für eine Infotafel muss mit dem entsprechenden Formular mindestens 2 Monate vor Aushang an: Politische Gemeinde Gachnang, Islikonerstrasse 7, 8547 Gachnang, E-Mail: [reklame@gachnang.ch](mailto:reklame@gachnang.ch) oder via Online Formular auf der Homepage ([www.gachnang.ch](http://www.gachnang.ch)) eingereicht werden.

Die Gemeindeverwaltung organisiert die Beschriftung sowie die Montage und Demontage der Schieber. Die Schriftart und -Grösse, sowie die Datumsformate und Abkürzungen sind vorgegeben. Textliche Änderungen können in Absprache mit dem Gesuchsteller vorgenommen werden.

### **6. Standorte**

[Situationsplan](#) oder [www.gachnang.ch](http://www.gachnang.ch)

## **Plakate**

### **1. Benutzungsrecht**

Benutzungsberechtigt sind alle in der Gemeinde kulturell, sportlich, politisch oder gemeinnützig tätigen Vereine, Interessengemeinschaften oder Behörden. Publiziert werden können Anlässe im Gemeindegebiet Gachnang, welche von öffentlichem Interesse sind. Es besteht kein grundsätzliches Benutzungsrecht.

### **2. Prioritäten**

- a) öffentliche politische Veranstaltungen
- b) öffentliche kulturelle und sportliche Anlässe
- c) Privatanlässe von öffentlichem Interesse
- d) Veranstaltungen in der Region

### **3. Kosten**

Es werden keine Kosten erhoben.

### **4. Benutzungsdauer**

Die Benutzungsdauer beträgt 7 bis max. 14 Tage.

## **5. Reservation**

Die Reservation für Plakate muss mindestens 1 Monat vor Aushang erfolgen an: Politische Gemeinde Gachnang, Islikonerstrasse 7, 8547 Gachnang, E-Mail: [reklame@gachnang.ch](mailto:reklame@gachnang.ch) oder via Online Formular auf der Homepage ([www.gachnang.ch](http://www.gachnang.ch)).

## **6. Platzierung**

Nach Bestätigung und Standortbekanntgabe durch die Politische Gemeinde erfolgt die Platzierung durch den Veranstalter.

### Elektroverteilkästen:

Plakate dürfen nur an der Frontseite auf der speziell angebrachten Platte und nur mit Klebeband montiert werden (kein Leim oder Kleister). Die Maximalgrösse beträgt 30x42 cm (A3).

### Trafostationen:

Plakate dürfen nur auf der Frontseite auf den speziell angebrachten Platten der Trafotüren und nur mit Klebeband montiert werden (kein Leim oder Kleister). Die Maximalgrösse beträgt 840 x 1189 cm (A0). Es werden maximal 50% der Plakatstandorte pro Veranstaltung vergeben.

## **7. Entfernung**

Die Plakate werden durch den Veranstalter nach der Veranstaltung unverzüglich innert drei Kalendertagen entfernt.

## **8. Standorte**

[Situationsplan](#) oder [www.gachnang.ch](http://www.gachnang.ch)

# **Wahlen und Abstimmungen**

## **Benutzungsrecht**

Beleuchtungskandelaber dürfen nicht als Plakatträger benutzt werden. Ausnahmen sind die von der Gemeinde zugewiesenen Kandelaber Standorte.

Standorte: [Situationsplan](#)

Die Gemeinde Gachnang bezieht sich für die Plakatierung vor Wahlen und Abstimmungen auf die Vorschriften [«Vereinbarung über das Anbringen von Plakaten entlang von Kantonsstrassen und der Nationalstrasse N23»](#) des Kantons.

Die Benutzungsdauer beträgt 1 Jahr. Der neue Antrag muss bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres eingereicht werden. Die Ortsparteien werden bevorzugt.

# **Geschäftsreklamen auf öffentlichem Grund**

Unter Geschäftsreklamen in diesem Sinne werden temporäre, mobile Werbeträger oder Klapptafeln verstanden.

Pro Geschäft wird nur eine Geschäftsreklame auf öffentlichem Grund geduldet. Diese muss bei Geschäftsschluss entfernt werden. Eine minimale Durchgangsbreite von 1.5 ist einzuhalten. Geschäftsreklamen dürfen nur entlang der Hausfassade gestellt werden und auf keinen Fall an den strassenseitigen Trottoirrand. Die Sichtberme auf Strasse ist einzuhalten. Geschäftsreklamen müssen sturmsicher befestigt werden.

[Baureglement der Gemeinde Gachnang](#)